



008033/EU XXV.GP
Eingelangt am 20/12/13

RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. November 2013
(OR. en)

15230/13
ADD 1

PV/CONS 53

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3268.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN**) in Luxemburg am 22. Oktober 2013

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 14932/13)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) [erste Lesung] (GA + E)..... 3

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

ANNAHMEN (A-PUNKTE: Dok. 14933/13)

13. Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch..... 4

*

* * *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 56/13 FRONT 86 COMIX 390 CODEC 1550
+ REV 1 (de)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der spanischen Delegation an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchst. d AEUV)

Erklärung des Rates

"EUROSUR wird zu einem besseren Schutz und zur Rettung der Leben von Migranten beitragen. Der Rat weist darauf hin, dass Suche und Rettung auf See eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist, die sie im Rahmen internationaler Übereinkommen ausüben."

Erklärung Spaniens

"Spanien unterstützt die Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) für den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und FRONTEX zum Zwecke der Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und als Beitrag zur Gewährleistung des Schutzes und der Rettung des Lebens von Migranten.

Seit 2008 hat Spanien an dem Pilotprojekt mitgearbeitet, um das Lagebewusstsein und die Reaktionsfähigkeit an seinen Außengrenzen zu verbessern.

Spanien kann dem Text der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (PE-CONS 56/13) jedoch nicht zustimmen, da in Anbetracht der Tatsache, dass die Verordnung eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt, Artikel 19 und Erwägungsgrund 16 der Verordnung, die die Beteiligung Irlands und des Vereinigten Königreichs betreffen, gegen das Protokoll (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand verstößen."

Erklärung Griechenlands

"Griechenland nimmt seit 2008 am EUROSUR-Pilotprojekt teil und hat durch Unterstützung der Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems bei den Verhandlungen im Rat stets einen konstruktiven Beitrag geleistet. Griechenland wird an der operativen Phase des Systems auch weiterhin konstruktiv mitwirken.

Seit Beratungsbeginn hat Griechenland Bedenken in Bezug auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des Textes, der sich indirekt auf den Schengen-Evaluierungsmechanismus bezieht, geäußert, weil er Doppelarbeit verursacht und zu Zuständigkeitskonflikten zwischen den verschiedenen Rechtstexten führt. Griechenland ist dennoch davon überzeugt, dass die operative Phase des Systems Priorität hat. Sie wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, operative Informationen gemeinsam zu nutzen, die Zusammenarbeit zu verbessern und zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten beizutragen. Daher stimmt Griechenland für diese Verordnung. "

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME
(*gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates*)

13. Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch

7445/3/13 REV 3 ATO 30 ENV 202 SAN 218

- + REV 4 (es)
- + REV 5 (nl, sk)
- + REV 6 (mt)

Der Rat nahm die vorstehend genannte Richtlinie an. (Rechtsgrundlage: Artikel 31 und 32 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)
